

440.11

Kulturförderungsverordnung (Änderung)

(vom 12. Juni 1991)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Kulturförderungsverordnung vom 22. April 1971 wird wie folgt geändert:

Arbeitsgruppen

§ 6. Die Kulturförderungskommission gliedert sich in die ständigen Arbeitsgruppen:

für bildende Kunst	(5 Mitglieder)
für Literatur	(5 Mitglieder)
für Musik, Theater und Tanz	(3 Mitglieder)
für Erwachsenenbildung und wissenschaftliche Tätigkeit	(3 Mitglieder)

Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst und treten nach Bedarf zusammen. Die Vertreter der Erziehungsdirektion werden zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen eingeladen.

§ 11 a Abs. 2. Die Erziehungsdirektion ist zuständig für
a) die Gewährung von Beiträgen bis zu Fr. 20000 aus dem Kulturkredit.

lit. b und c unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 1991 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 12. Juni 1991

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Gilgen

Der Staatsschreiber:

Roggwiller